

# Amtsblatt

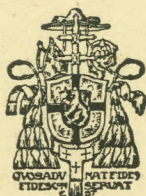
## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Freiburg i. Br., 19. Mai

1933

**Inhalt:** Umpfarrung des Ortsteils Oberhaslach, Gemeinde Wintersulgen, von der Pfarrei Denkingen in die Pfarrei Röhrenbach. — Priesterweihe in St. Peter. — Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Ministerielle Erlasse zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit. — Priester-Exerzitien. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfriindebesetzungen. — Versetzungen.



### Umpfarrung des Ortsteils Oberhaslach, Gemeinde Wintersulgen, von der Pfarrei Denkingen in die Pfarrei Röhrenbach.

Die Katholiken, die in dem zur politischen Gemeinde Wintersulgen (Amt Pfullendorf) gehörigen Ortsteil Oberhaslach wohnen, lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1933 von der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Denkingen los und teilen diese der Pfarrei und katholischen Kirchengemeinde Röhrenbach zu.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz hat durch Entschliessung vom 2. Mai 1933 Nr. A 8866 gemäß Art. 11 D R St G. die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 10. Mai 1933.

† Conrad,  
Erzbischof.



(Ord. 12. 5. 1933 Nr. 6079.)

### Priesterweihe in St. Peter.

Am Sonntag, den 30. April d. Js. hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof in der Seminar-Kirche zu St. Peter i. Schw. nachstehenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

1. A man n Hermann von Binsdorf, Pfarrei Almenssee
2. Arnold Eugen von Epsenbach, Pfarrei Spechbach
3. Bernhard Eugen von Rastatt
4. Blum Robert von Bruchsal

5. Branner Willibald von Konstanz
6. Burth Wilhelm von Pfullendorf
7. Degler Karl von Gaggenau
8. Dresel Alfons von Steinbach bei Bühl
9. Duffner Johann von Schonach
10. Frei Kilian von Wiffingen
11. Ganter August von Löffingen
12. Geiger Walter von Eberbach
13. Graf Otto von Oberachern
14. Haberstroh Otto von Sinsheim
15. Hettler Max von Weitenung
16. Hodapp Leopold von Oppenau
17. Holtermann Ludwig von Köln
18. Jost Kilian von Altschweier
19. Kunz Anton von Burbach
20. Leimbach Andreas von Giffingheim
21. Luz Hermann von Stupferich
22. Maier Joseph von Kappelwindet
23. Maurath Ferdinand von Bühl (Baden)
24. Megger Adolf von Konstanz
25. Morath Günter von Wiesbaden
26. Niedecken Karl von Mannheim
27. Schägle Karl von Waldkirch i. Br.
28. Schmid Johann von Bergalingen, Pfarrei Rickenbach
29. Schmidt Berthold von Offenburg
30. Selz Otto von Freiburg i. Br.
31. Söhner Theodor von Waldmühlbach
32. Spieler Emil von Ruckloch
33. Spinkil Joseph von Freiburg i. Br.
34. Weil Friedrich von Ruckloch
35. Weinmann Franz von Deilingen (Württemberg)
36. Wollmann Bernhard von Rastatt
37. Würth Ernst von Rheinfelden (Baden).

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 5. 1933 Nr. 6102.)

### Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gesetzlich geforderte Einverständnis der Badischen Staatsregierung erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

**Dienstag, den 30. Mai ds. Js.**

nach Freiburg zu einer Tagung angeordnet.

Diese findet im Städtischen Kaufhausaal beim Münster statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen.

Freiburg i. Br., den 12. Mai 1933.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 5. 5. 1933 Nr. 5329.)

### Ministerielle Erlasse zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. April 1933 Nr. 37410 für die Polizeibehörden folgende Anordnungen zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit getroffen:

„Die Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild muß wegen der besonderen daraus erwachsenen Gefahren für die körperliche und sittliche Gesundheit unseres Volkes mit größtem Nachdruck betrieben werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen, die aus der Spekulation auf die Sinnlichkeit ein Geschäft machen, nur durch unnachsichtige Verfolgung und strenge Bestrafung abzuschrecken sind.

Aufgabe der Polizeibehörde ist die Bekämpfung

- a) von ärgerniserregenden unzüchtigen Handlungen — § 183 StGB. — oder von anstößigen Darbietungen — § 63 Pol StGB. — aus Anlaß von Schauspielunternehmungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder anderen theatralischen Vorstellungen;
- b) der Verbreitung unzüchtiger Bilder, Schriften und Darstellungen — § 184 Nr. 1 und 2 StGB.;
- c) der in der Presse erscheinenden Anzeigen, die Abtreibungs- und Menstruationsmittel, wenn auch in verschleierte Form, sowie Gegenstände, die zu unzüch-

gem Gebrauch bestimmt sind, anpreisen, oder die Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs bezwecken — § 184 Nr. 3 und 4 StGB.;

- d) der Sitte oder Anstand verletzenden öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten sowie der Ausstellung solcher Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte — § 184 Nr. 3a StGB., § 16 II des Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (RGBl. 1927 I S. 61);
- e) des Inverkehrbringens von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen und auf Grund des § 13 Abs. 1 jenes Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind oder Beschränkungen bei ihrer Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung unterliegen — § 13 Abs. 2 a. a. D.;
- f) von Vergehen gegen die §§ 1, 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften vom 18. Dezember 1926 (RGBl. I S. 505).

Ohne Rücksicht auf die Möglichkeit strafrechtlichen Vorgehens können die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse gegen Schriften oder Bildwerke, die in sittlicher Beziehung Anstoß erregen, einschreiten, insbesondere wenn Zeitschriften erotischen oder sexuellen Inhalts in auffallender äußerer Aufmachung auf offener Straße oder in Fensterauslagen zur Schau gestellt werden. Die Polizeibehörden werden angewiesen, derartige anstößige Auslagen in Kiosken, Mitbüchereien, Buchhandlungen und ähnlichen Geschäften zu beseitigen. Zum Teil handelt es sich um Schriften, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des StGB. verstößt oder die als Schund- und Schmutzschriften im Sinne des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 anzusprechen sind.

Die Auslage derartiger Schriften und Abbildungen bedeutet eine nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, da sie nicht nur geeignet sind, Jugendliche in ihrer sittlichen Entwicklung ernsthaft zu gefährden, sondern zum Teil auch ein Ärgernis für Erwachsene bilden. Diese Auslagen können daher im Interesse der sittlichen Erneuerung des deutschen Volkes nicht länger geduldet werden. Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ordne ich im einzelnen folgendes an:

1. Die Kioske, Zeitungsstände, Mitbüchereien, Buchhandlungen usw., die Bücher und Schriften der ange-deuteten Art in ihren Auslagen zeigen, sind auf das schärfste zu überwachen.

2. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen § 184 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 oder 184a des StGB. verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten.

3. Den Inhabern der in Frage kommenden Kioske, Mietbüchereien, Zeitungsstände oder Buchhandlungen usw. ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Auslagen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, beseitigen — § 30 Pol St. GB.

4. Schriften oder Bildwerke, die, ohne unzüchtig zu sein oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben, sind kraft Gesetzes vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen und dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten weder feilgeboten noch zum Wiederverkauf angekauft werden (§§ 42a, 43, 56 Ziff. 12, 148 Ziff. 5, 149 Ziff. 2 der GewD.).

5. Hinsichtlich der Mietbüchereien wird durch eine in nächster Zeit in Kraft tretende Ergänzung zur Reichsgewerbeordnung die Möglichkeit eröffnet werden, den Betrieb einer Mietbücherei zu untersagen, wenn in dieser Schriften usw. geführt werden, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind. Die notwendigen Maßnahmen sind schon jetzt vorzubereiten, damit nach dem Inkrafttreten der erwähnten Ergänzung die Fortführung der Betriebe unverzüglich untersagt werden kann.

6. Bei den durchzuführenden Maßnahmen empfiehlt sich enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, den örtlichen und Bezirksjugendämtern, den kirchlichen Stellen und den örtlichen Ausschüssen bezw. dem Landesauschuß für Leibesübungen und Jugendpflege."

Wir weisen die Geistlichen sowie die katholischen Vereine an, die Behörden bei der Durchführung dieser Bestimmungen nach Kräften zu unterstützen.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

### Priester - Exerzitien

im Exerzitienhaus Maria Trost in Neckarelz vom 18. bis 22. September,

im Exerzitienhaus St. Paulus in Gengenbach vom 7. bis 11. August.

### Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 4. Mai 1933 den Rektor des Erzbischöflichen Gymnasialkonvikts in Sigmaringen Anton Sauter zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 10. Mai 1933 den Pfarrer und Dekan Dr. Hermann Spreiter in Tiengen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Fuerstenberg, decanatus Donaueschingen.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

### Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 30. April: Hermann Steiert, Pfarrer in Eberbach, auf die Pfarrei Konstanz, St. Gebhard.
- 7. Mai: Friedrich Hodecker, Pfarrverweser in Hundheim, auf diese Pfarrei.
- 7. " Paul Richard Ludwig, Pfarrer von Hemsbach, auf die Pfarrei Umkirch.
- 7. " Joseph Braun, Pfarrer in Worblingen, auf die Pfarrei Ueberlingen am Ried.
- 14. " Joseph Albert Bächle, Pfarrer von Tiefenbach, auf die Pfarrei Altheim, Dekanat Singgau.

### Versetzungen.

- 10. Mai: P. Lukas Bischoff OSB. in Kloster Neuburg, als Pfarrkurat nach Heidelberg-Schlierbach.
- 18. " Paul Bleichroth, Vikar in Grünsfeld, als Pfarrverweser nach Rippberg.
- 18. " Stephan Hund, Vikar in Kenzingen, als Pfarrverweser nach Buchheim, Dekanat Mespelkirch.
- 18. " Leonhard Schmid, Pfarrverweser in Lehen, i. g. E. nach Neukirch.
- 18. " Franz Wölflle, Vikar in Neuenburg, i. g. E. nach Kenzingen.
- 18. " Joseph Heß, Hausgeistlicher im Marienhaus in Heidelberg, als Pfarrverweser nach Altheim, Dekanat Wallbüren.

- |  |  |
|--|--|
| 18. Mai: Albert Bayer, Vikar in Baden-Lichtental, als Pfarrverweser nach Bretten.                      | 18. Mai: Heinrich Hall, Vikar in Walldürn, i. g. E. nach Mannheim, u. L. Frau. |
| 18. " Paul Schmidt, Vikar in Mannheim, u. L. Frau, als Krankenseelsorger nach Heidelberg, St. Bonifaz. | 20. " Emil Engesser, Vikar in Eßental, i. g. E. nach Mörsch.                   |
|  | 20. " Franz Duffner, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Walldürn.                  |

